

Satzung des Fördervereins der Oberschule Varel

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Oberschule Varel“.

Er soll in das Vereinsregister beim Registergericht Oldenburg eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Varel.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Oberschule Varel. Er verwirklicht seine Zwecke u. a. durch Anschaffung von Unterrichtsmaterialien, durch finanzielle Beiträge für Schulveranstaltungen, Schulprojekte und ähnliches.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, sofern sie sich zur Beachtung der Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich unter Angabe des Ablehnungsgrundes mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Förderverein endet durch

- Austritt
- Tod
- Ausschluss.

Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig oder wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag mehr als drei Monate im Rückstand ist und diesen auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist nicht anfechtbar. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Höhere Mitgliedsbeiträge oder Spenden sind erwünscht. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig mit der Aufnahme in den Förderverein bzw. in den nachfolgenden Mitgliedsjahren jeweils zum 1. Februar eines Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand i. S. § 26 BGB besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenführer/in

Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss Schulleiter/in, Konrektor/in oder didaktische/r Leiter/in der Oberschule Varel sein.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in Personalunion ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des Amtes entheben.

Der Vorstand erhält seine Auslagen und evtl. anfallende Reisekosten im Rahmen der steuerlichen Vorschriften erstattet. Weitere Vergütungen erhält er nicht.

§ 9 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Widerruf der Vorstandsbestellung
- Wahl zweier Kassenprüfer/-innen
- Satzungsänderungen
- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
- Auflösung des Vereins

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- Mindestens alle 2 Jahre
- wenn die Berufung von 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

§ 12 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes, des Datums und der Uhrzeit der Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Minderjährige unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Für die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vermögen der Oberschule Varel zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am 15.01.2018 in Varel gegründet.